

EHRENORDNUNG DES TV WILLMATSHOFEN

Präambel

Diese Ehrenordnung fasst Regelungen des TVW zusammen, welche zum großen Teil bereits bestanden haben, welche bisher aber weitgehend mündlich festgehalten wurden. Somit hat diese Ehrenordnung also – bis auf wenige Ausnahmen – keine Änderungen oder Neubestimmung zu den bisherigen Handhabungen zum Inhalt. Vielmehr ist dies erstmalig eine schriftliche und verbindliche Festlegung, wie der TVW bei den folgenden Situationen seine Mitglieder und ehrenamtlichen Unterstützer würdigt:

- Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder
- Ehrennadeln und deren Verleihung
- Geburtstage, Hochzeiten und besondere Anlässe
- Einsatz der Fahnenabordnung

Wenn im Folgenden Personen oder Ämter in der männlichen Form genannt werden, so ist immer auch das weibliche Genus mit gemeint.

§1 Ehrenvorsitzender

1. Als Anerkennung der herausragenden Verdienste um den TVW kann der Vereinsausschuss einen Ehrenvorsitzenden mit Zweidrittel-Mehrheit wählen.
2. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Mit der Wahl erfolgt automatisch auch die Auszeichnung mit der Goldenen Ehrennadel mit Kranz.
3. Der Ehrenvorsitzende ist nicht Teil der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses. Er repräsentiert den Verein bei besonderen Anlässen, beobachtet die Vereinsgeschäfte kritisch und vertritt insbesondere Traditionen und bewährte Überzeugungen.
4. Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenvorsitzenden sind
 - eine vorangegangene Tätigkeit als 1. Vorsitzender des TVW für mindestens eine volle Wahlperiode
 - das Ausscheiden aus jeglicher aktiven Ausschusstätigkeit

§ 2 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied:
 - automatisch nach 70jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
 - automatisch nach 35jähriger, auch unterbrochener, ehrenamtlicher Tätigkeit
 - wenn der Vereinsausschuss als Anerkennung der besonderen Verdienste um den TVW Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit ernennt.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Mit der Wahl erfolgt automatisch auch die Auszeichnung mit der Goldenen Ehrennadel mit Kranz.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 3 Ehrennadeln und deren Verleihung

- Der TVW hat folgende Ehrennadeln in aufsteigender Reihenfolge:
Bronzene Ehrennadel, Silberne Ehrennadel, Goldene Ehrennadel, Goldene Ehrennadel mit Kranz
Daneben verleiht der TVW auch die Verdienstnadeln des BLSV nach dessen Vorgaben.
- Die Ehrennadeln des TVW werden nach der folgenden Matrix verliehen:

Ehrenzeichen	Mitglieder	Übungsleiter und Ehrenamt
Bronzene Ehrennadel	25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft	10jährige, auch unterbrochene Tätigkeit
Silberne Ehrennadel	40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft	15jährige, auch unterbrochene Tätigkeit
Goldene Ehrennadel	50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft	25jährige, auch unterbrochene Tätigkeit
Goldene Ehrennadel mit Kranz	70jährige ununterbrochene Mitgliedschaft	35jährige, auch unterbrochene Tätigkeit

- Die Verdienstnadeln des BLSV werden ab der Stufe III/2 (10jährige, auch unterbrochene Tätigkeit) parallel zu den Nadeln des TVW verliehen.
- Mit der Verleihung der Ehren- oder Verdienstnadeln wird den geehrten jeweils auch eine Urkunde überreicht.

§ 4 Geschenke zu Geburtstagen, Hochzeiten und besonderen Anlässen

- Geschenke und Karten zu Geburtstagen werden nach der folgenden Matrix vergeben:

Jahre	Mitglieder (Geschenk bis max. 20.- €)	Übungsleiter und Ehrenamt (Geschenk bis max. 30.- €)	Ehrenmitglieder (Geschenk bis max. 30.- €)
18	Glückwunsch-Brief Vereinsbüro	Glückwunsch-Karte Unterschrift Vorstand	
40		Glückwunsch-Karte Unterschrift Vereinsbüro	
50	Glückwunsch-Karte Unterschrift Vereinsbüro	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand	Glückwunsch-Karte Unterschrift Vorstand
60	Glückwunsch-Karte Unterschrift Vorstand	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand	Glückwunsch-Karte Unterschrift Vorstand
65	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand		
70	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand		
75	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand		
80	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand		
85	Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch Vorstand		

2. Ab dem 90. Geburtstag erhält jedes Mitglied jährlich eine Glückwunsch-Karte mit Geschenk persönlich durch den Vorstand.
3. Daneben werden Geschenke und Karten zu folgenden Gelegenheiten vergeben:
 - Geschenke und Karte werden persönlich durch den Vorstand bei Hochzeiten von Übungsleitern und Ehrenamtlichen vergeben, soweit gewünscht und soweit dem TVW eine Information hierzu übermittelt wurde
 - Eine Karte wird bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern überreicht, soweit eine Information vorliegt
 - Besondere Anlässe auf Veranlassung der Vorstandschaft
4. „Vorstand“ im vorstehenden Zusammenhang sind die vier Vorsitzenden oder von Ihnen beauftragte Personen, welche geeignet sind, den TVW in würdiger Weise zu vertreten.

§ 5 Beerdigungen

1. Das letzte Geleit (Tragen des Sarges) erhalten verstorbene Mitglieder auf besondere Veranlassung der Vorstandschaft als Anerkennung der herausragenden Verdienste um den TVW.
2. Bei Beerdigungen von verstorbenen Ehrenmitgliedern, dem Ehrenvorstand, Ehrenamtlichen und Übungsleitern sowie aktiven Mitgliedern werden folgende Ehrerweisungen veranlasst:
 - ein Kranz oder ein Gebinde
 - eine Grabrede des Vorstandes
 - Teilnahme der Fahnenabordnung
3. Bei Beerdigungen von ehemals aktiven Mitgliedern gilt gleiches wie unter Punkt 2), falls dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird, und falls dies den üblichen Aufwand nicht übersteigt.
4. Bei Beerdigungen von anderen Mitgliedern wird eine Trauerkarte versandt oder übergeben.
5. Die Vorstandschaft kann diese Ehrerweisungen veranlassen, wenn Personen des öffentlichen Interesses oder Personen mit besonderer Beziehung zum TVW verstorben sind.

§ 6 Einsatz der Fahnenabordnung

1. Der Fahnenabordnung können weibliche und männliche Begleiter angehören.
2. Bei den Feiertagen Fronleichnam und Volkstrauertag sowie der Messe zur Jahreshauptversammlung des TVW nimmt die Fahnenabordnung automatisch teil.
3. Des Weiteren kommt die Fahnenabordnung des TVW bei folgenden Gelegenheiten verbindlich zum Einsatz:
 - Hochzeiten von Übungsleitern und Ehrenamtlichen, soweit gewünscht
 - Vereinsjubiläen und Umzüge nach Einladung und/oder Veranlassung der Vorstandschaft
 - Beerdigungen siehe § 5
4. Daneben kann die Vorstandschaft den Einsatz der Fahnenabordnung bei besonderen Gelegenheiten veranlassen.